

Anhang SHFV-SpO

h) Richtlinien Freizeitfußball (Stand 20.04.2022)

Präambel

Mit diesen Richtlinien werden Besonderheiten zur Durchführung des Freizeitfußballs im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sowie des Ü-Spielbetriebes im Frauen-/Herrenbereich oberhalb der Altersklasse „Alte Herren“ und die Spielregeln beim „Walking Football“ festgelegt. Diese können ergänzend bzw. zum Teil auch abweichend zu den allgemein gültigen Vorschriften und Ordnungen des SHFV/DFB angewendet werden. Angebote und Wettbewerbe im Freizeitfußball von Vereinen, Kreisfußballverbänden oder dem SHFV sind klar als solche zu deklarieren (u.a. in den Durchführungsbestimmungen). Sie können auf dem Rasen, in der Halle, im Sand (Beachsoccer) oder anderen, je nach Gestaltung, geeigneten Spielflächen durchgeführt werden. Spiele und (Hallen)Turniere zwischen den Vereinen sind gemäß § 2 der Spielordnung zusätzlich dem freien Spielbetrieb zugeordnet.

1. Altersregelung

1.1. Allgemeines

Für Angebote und Wettbewerbe des Freizeitfußballs können von § 3 SpO und § 9 JO abweichende Altersregelungen getroffen werden. Das Zusammenspielen von Erwachsenen und Kinder-/Jugendlichen bei Wettbewerben/Turnieren ist dabei grundsätzlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich (ausgenommen Walking Football).

1.2. Ü-Fußball

Ü-Fußballer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer im betreffenden **Kalenderjahr** das Ü-Alter gemäß seiner Altersgruppe in § 3 SpO Punkt 4. vollendet.

Bei Wettbewerben für 11er Mannschaften können die jeweiligen Durchführungsbestimmungen eine Einsatzmöglichkeit von **bis zu drei Spielern** vorsehen, die im betreffenden Kalenderjahr noch der jeweils vorgelagerten Ü-Stufe angehören, wobei für die beiden Einstiegsstufen gilt:

Im betreffenden Kalenderjahr müssen Frauen das 28. Lebensjahr und Herren das 33. Lebensjahr vollenden.

Bei Spielen mit Mannschaftsstärke unterhalb der 11er-Mannschaften regeln die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters die erlaubte Anzahl jüngerer Spieler.

1.3. Walking Football

Die Altersregelung bei Wettbewerben von Vereinen und Verbänden regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Bei einer Festlegung auf eine Altersstufe aus Ziffer 2 können Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Einsatzes einer begrenzten Anzahl von jüngeren Spielern sowie von Spielern mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen (ggf. unter Vorlage eines Nachweises oder ärztlichen Attests) getroffen werden.

2. Wettbewerbe

Jeder Mitgliedsverein kann nach Aufforderung durch den Kreis- bzw. Landesverband seine Teilnahme erklären. Der Kreis/Verband kann die Durchführung von Veranstaltungen auch auf Vereine übertragen.

Spiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Veranstalter können auch Freizeitmannschaften ohne Vereinszugehörigkeit bei ihren Wettbewerben zulassen (siehe hierzu Punkt 3).

Bei den Wettbewerbsformen (Spielbetrieb über Punkt-/Pokalrunden, Turniere etc.) besteht freie Gestaltungsmöglichkeit. Dies gilt auch bezüglich der Anzahl der Spieler (11er, 9er, 7er etc. oder Norweger-Modell gemäß § 5a SpO bzw. im Kinderfußball gemäß der Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang zur JO) und Feldgrößen, wobei im Bereich des Ü-Fußballs der Herren ein 11er-Spielbetrieb auf dem Großfeld für die Ü 35 und Ü 40 anzustreben ist.

Entscheidende Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters.

Die Spielzeiten sind genau wie die Spieltermine flexibel zu gestalten. Bei Maßnahmen/ Turnieren im Kinder- und Jugendbereich hat sich der Veranstalter aber an den Vorgaben hinsichtlich Spieldauer gemäß § 16 JO und Gesamttagesspielzeiten gemäß Punkt 7 der Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Anhang JO) zu orientieren.

Verstärkt sollte beim Fußball im Freien auf die Zeit von April bis Oktober jeden Jahres zurückgegriffen werden. Die vom Verband gem. § 11 Spielordnung verfügte Sommerpause gilt nicht.

3. Vereinsmitgliedschaft/Spielberechtigungen

Es ist zulässig, dass Spieler ohne gültige Spielberechtigung (Vereinsmitglieder genauso wie Nichtmitglieder) mitwirken, wenn die jeweiligen Durchführungsbestimmungen dieses ausdrücklich erlauben. Ersatzweise weisen sich die Spieler dann über Lichtbilddokumente aus, die eine nachprüfbare Alterskontrolle ermöglichen.

Für Nichtmitglieder sollte der Ausrichter einen Sportversicherungsschutz* gewährleisten.

Bei den Landesmeisterschaften des SHFV im Ü-Bereich der Herren sind nur Vereinsmitglieder mit gültiger Spielberechtigung zugelassen.

(*Anm.: Vereine können bei der ARAG eine zusätzliche Nichtmitgliederversicherung abschließen. Lt. Auskunft der ARAG liegt der Jahresbeitrag bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern bei knapp 250,00 € jährlich).

4. Spielerliste

Bei Wettbewerben, in den nicht der DFBnet-Spielbericht zum Einsatz kommt, muss von jeder teilnehmenden Mannschaft eine Spielerliste ausgefüllt werden, aus der zumindest Name und Geburtsdatum der teilnehmenden Spieler hervorgehen. Diese ist vor Spiel-/Turnierbeginn dem Veranstalter vorzulegen oder vorab zu übersenden. Alternativ bzw. ergänzend kann auch ein Ausdruck der Spielberechtigungsliste im DFBnet verwendet werden.

5. Spielgemeinschaften

Mehrere Vereine können Spielgemeinschaften (SGs) bilden (siehe Anhang zur Spielordnung).

Nicht zu beachten ist die Terminvorgabe 01.06. der Richtlinie, da sich die SGs auch im Laufe einer Spielserie zweckgebunden für bestimmte Veranstaltungen/Wettbewerbe bilden können. Die Antragstellung für die jeweilige SG sollte spätestens 2 Wochen vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs beim zuständigen Kreisspielausschuss erfolgen. Bei Turnierveranstaltungen auf Landesebene ohne vorherige Qualifikation auf Kreisebene kann auch der Landesverband die Bildung einer zweckgebundenen SG genehmigen. Bei einer SG, die nur für eine Turnierveranstaltung gebildet wird, kann die Auflösung mit der Anmeldung bereits kommuniziert werden.

6. Gastspielrecht

Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Verein können punktuell für einzelne Veranstaltungen/Wettbewerbe der Kreise und des SHFV ein Gastspielrecht erhalten. Hierfür ist die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins vorzulegen. In den Durchführungsbestimmungen kann der Ausrichter die Anzahl der pro Mannschaft einsetzbaren Gastspieler begrenzen.

7. Gesundheitsaspekte

Für die Spielkleidung gelten die gleichen Vorgaben wie beim regulären Spielbetrieb. Es kann ein generelles **Grätschverbot** für Zweikämpfe am Gegner ausgesprochen werden (beim Ü-Fußball Pflicht).

Beim Ü-Fußball werden Ausführung und Versuch mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums.

Es wird empfohlen, dass Spieler ab Vollendung des 40. Lebensjahres eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einholen.

8. Schiedsrichter

Die Mannschaften, die im Freizeitfußball an Punktrunden der Kreise und des SHFV teilnehmen, zählen nicht im Sinne des § 9 Ziffer 1 der Spielordnung als schiedsrichterpflichtige Mannschaft.

Daraus resultiert, dass die Schiedsrichteransetzung bei Vereinsmaßnahmen ausschließlich in der Verantwortung des Heimvereins bzw. beim ausrichtenden Verein liegt. Eine Spieldurchführung ohne Schiedsrichter ist bei vorhergehender einvernehmlicher Abstimmung zwischen den beteiligten Vereinen/Mannschaften bzw. bei Spielen/Turnieren im Kinderfußball ebenfalls möglich/erlaubt.

Bei Wettbewerben, die der Kreis oder der SHFV durchführt, erfolgt die Schiedsrichteransetzung grundsätzlich über den entsprechenden Schiedsrichterausschuss.

9. Auswechseln von Spielern

Die Anzahl an Auswechslenspielern und möglichen Wechseln regeln grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes. Bei Ü-Spielen außerhalb von offiziellen Verbandswettbewerben sollten beliebig viele Spieler ausgewechselt und wieder eingewechselt werden können.

10. Persönliche Strafen

Der Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) kann ersetzt werden durch einen Feldverweis auf Zeit. Dieser beträgt im regulären Spielbetrieb fünf Minuten, bei Turnieren zwei Minuten. Nach einem Feldverweis auf Zeit kann eine weitere Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden. Wird mit einem Feldverweis auf Zeit gespielt, so ist dies ausdrücklich über die Durchführungsbestimmungen zu kommunizieren